

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 219.

Donnerstag, den 7. August.

1845.

Bekanntmachung.

Nach einer so eben bei uns eingegangenen Mittheilung des Stadtraths zu Borna wird die in dortiger Stadt vor dem Altenburger Thore gelegene Wpbrabrücke Behufs ihres Neubaus spätestens heute abgebrochen werden und es ist daher die Passage für schweres Fuhrwerk von Leipzig nach Altenburg und von Altenburg nach Leipzig durch dasige Stadt von gestern an unbedingt gesperrt, während leichteres Fuhrwerk unterhalb des Wehres auf einer Fuhr durch die Wpbra und das Pegauer Thor in und aus der Stadt Borna resp. auf die Straße nach Leipzig und Altenburg gelangen kann.

Leipzig, den 6. August 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. **Gross.**

Ein wohlgemeinter Vorschlag.

Da sich unsere Feuerlöschanstalten seit einiger Zeit wesentlich verbessert haben, jedoch dessenungeachtet in mancherlei Hinsicht fortschreitender Verbesserung noch bedürfen, so ist es wohl an der Zeit, die öffentliche Aufmerksamkeit auf ein Mißverhältniß hinzulenken, das bisher sehr bemerkbar war.

Es besteht nämlich die Einrichtung, daß die Innungs-Feuersprizen auch von solchen jungen Meistern bedient werden müssen, welche in der Communalgarde dienen. Bei entstehendem Feuer nun werden dadurch die Bataillone derselben beinahe um die Hälfte geschwächt, was natürlich stets einige Verwirrung verursachen muß, indem dann fast keiner seinen gewöhnlichen Standpunct mehr einnimmt, so wie auch dem durch die Zahl der Mannschaften bedingten kräftigen und imponirenden Auftreten durch solchen Abbruch bedeutender Eintrag geschieht. Wäre es nun nicht recht und vernünftig, diesem Uebelstande dadurch abzuhelpen, daß Tausende hier mit Familie als Schutzwandte und daher als Gemeindeglieder lebende Leute, z. B. Markthelfer, Instrumentmachegehilfen u. zur Bedienung der Sprizen verwendet würden, damit auch sie als Glieder der Stadtgemeinde fürs öffentliche Beste in der Stunde der Noth und Gefahr thätig wirksam wären, während sie bisher ganz freizügig gingen? Wenn sie auch in Anderer Diensten stehen, so wird doch bei großer Gefahr der Egoismus eines Principals, besonders wenn er solcher Leute mehrere in seinen Diensten hat, nicht so weit gehen, sie zurückzuhalten. Auch der Communalgardendienst würde dadurch erleichtert und vereinfacht werden; denn ein einfacher Dienst, d. h. als Gardist, bloß zur Erhaltung der Ordnung thätig zu sein, aber nicht auch bei der Spritze zu agiren, ist weniger lästig, als zweierlei Dienst, wenn auch nicht zu einer Zeit, zu verrichten.

Vielleicht wäre es auch recht zweckdienlich, bei jedem ausbrechenden Feuer zwei oder drei Wundärzte, mit vollständigem Verbindezeug, in der Nähe des Feuers anzustellen, was sich besonders bei Verletzungen, wo starke Blutung stattfindet, sehr angemessen erweisen würde. Am nothwendigsten wird eine solche Einrichtung dann erscheinen, wenn ein Feuer in einer der äußeren

Worstädte ausbricht, wo sich bis jetzt keine Barbierstube befindet, und eine wundärztliche Hilfe nur ganz zufällig geleistet werden könnte, und doch ist schnelle und sichere Hilfe, besonders bei heftiger Blutung, so höchst nothwendig. **Albert.**

Stimmen der sächsischen Tagespresse

über die Bekanntmachung der in evangelicis beauftragten Staatsminister vom 17. vor. Mon.

1.

„Aus dieser Erklärung der höchsten kirchlichen Landesbehörde geht zur Genüge hervor, daß der vom evangelischen Landesconsistorium in den Jahren 1837 und 1840 wiederholt gestellte Antrag auf zeit- und zweckgemäße Modification des Religions eides wenig Hoffnung auf Erfüllung hat. Die Bekenntnisschriften der Reformatoren behalten demnach eine Autorität, wie sie deren Verfasser wohl schwerlich für alle Zeiten beansprucht haben, und es entsteht die Frage, wie sich ein unverrücktes Festhalten an diesen Bekenntnisschriften mit den Resultaten einer jedem Protestanten gebotenen freien Schriftforschung vereinigen läßt, und wie man dann noch von einer „völligen Gewissensfreiheit“ sprechen kann.“ (Sächs. Dorfzeitung).

2.

„Die in Dresden beabsichtigte Versammlung der protestantischen Freunde wird nun wohl unterbleiben, da Vereine dieser Art und die durch sie herbeigeführten Versammlungen, um unsere auf die Augsburgische Confession gegründete Kirche aufrecht zu erhalten, und zur Beruhigung und Ermuthigung für diejenigen, welche um das Fortbestehen derselben besorgt sind, von der höchsten Behörde verboten sind, was jeder Freund unserer Kirche, als der Trägerin und Erhalterin des evangelischen Glaubens und des wahren Christenthums mit dem größten Danke vernehmen wird, anerkennend die einsichtsvolle Fürsorge dieser Behörde für das Wohl des Staats und seiner Bürger.“

(Rochlitzer Wochenblatt).

3.

„Daß die so hohe Verordnung bei dem rationalen Theile der protestantischen Geistlichkeit und dem gebildeten Publicum nicht